

Gesetzliche Erneuerungen

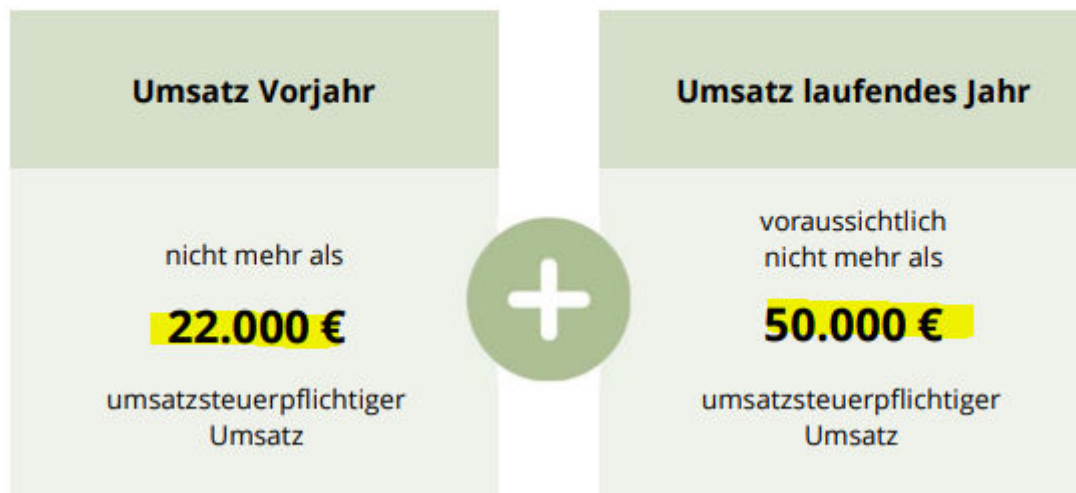
Teil 2: Umsatzsteuer & Gewerbesteuer

Seite 10: Anhebung der Umsatzgrenze auf **25.000 €**

- Du bekommst die gezahlte **Vorsteuer** vom Finanzamt **zurück**.
- Dein Geschäftspartner kann aufgrund deiner Rechnung **keine Rückschlüsse** auf deine Unternehmensgröße ziehen.
- Du baust dir erst gar **keine „Mindset-Hürde“** auf:

*„Ich darf nicht mehr als **22.000 €** Umsatz machen.“*

Seite 11: Anhebung der Umsatzgrenzen auf **Umsatz Vorjahr: 25.000 €** und **Umsatz laufendes Jahr: 100.000 €**



Zudem neu ab 2025:

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 müssen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer keine Umsatzsteuerjahreserklärung mehr abgeben
- Ab 2025 ist es möglich, innerhalb eines Jahres von der Kleinunternehmerbesteuerung zu Regelbesteuerung zu wechseln, wenn die Umsatzgrenze überschritten wird:

Beim Überschreiten der Umsatzgrenze entfällt die Kleinunternehmerregelung sofort und nicht erst am Jahresende

→ Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung sofort Regelbesteuerung

→ Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung erzielten Umsätze sind steuerfrei

Teil 4: Buchführung & Planrechnung

Seite 19: Erhöhung der Schwellenwerte auf 800.000 € Umsatz und 80.000 € Gewinn (§ 141 AO)

... erst wenn der gewerbliche Unternehmer die Umsatzgrenze von € 600.000,00 überschreitet oder der Gewinn mehr als € 60.000,00 beträgt (§ 141 AO).

Seite 21: Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen – Anpassung der Grenzen (§ 18 Abs. 2 UStG)

mehr als 9.000 € (*vorher 7.500 €*) = monatliche Abgabe

2.000 € - 9.000 € (*vorher 1.000 € - 7.500 €*) = vierteljährliche Abgabe

nicht mehr als 2.000 € (*vorher 1.000 €*) = jährliche Abgabe